

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 69 Abs. 3, § 72; ArbkrankhG § 2

Leitsätze:

- 1) Bei objektiver Klagenhäufung kann die Zulassung der Revision auf einzelne Klageanträge beschränkt werden. Eine solche Beschränkung braucht nicht in der Formel selbst zu stehen, sondern kann sich auch aus den Gründen ergeben (so auch BAG AP Nr. 45 zu § 72 ArbGG; BGH LM Nr. 9 und 39 zu § 546 ZPO; BSG 8, 228).
- 2) Dem Wegfall von Überstunden im Sinne der Rechtsprechung des Senats (vgl. AP Nr. 18 und 20 zu § 2 ArbkrankhG) ist ein nur vereinzelter Anfall von Überstunden gleichzusetzen.

Aktenzeichen: 2 AZR 442/63

Urteil des BAG vom 6. August 1964

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 442/63

3 Sa 341/63 Hamm/Westf.

Verkündet am
6. August 1964

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. August 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Zeilinger und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. August 1963 – 3 Sa 341/63 – und des Arbeitsgerichts Herford vom 14. Juni 1963 – 1 Ca 194/63 – im Kostenpunkt

... 2 ...



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

sowie insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden ist, an den Kläger 485,16 DM nebst Zinsen zu zahlen. Insoweit wird die Klage abgewiesen.

Im übrigen wird die Revision als unzulässig verworfen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger ein Drittel und die Beklagte zwei Drittel.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt in W eine Sitzmöbel-fabrik, in der sie rund 60 Arbeitnehmer, darunter etwa 6 Polsterer beschäftigt. Der 1935 geborene Kläger, der bereits zwischen 1953 und 1958 bei der Beklagten tätig war, wurde im Herbst 1961 wieder als Polsterer eingestellt.

Zwischen den Parteien ist die Höhe des Krankengeldzuschusses und die Wirksamkeit einer Kündigung streitig.

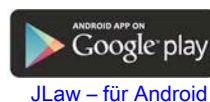
Vom 20. November bis 26. Dezember 1962 war der Kläger krank. Er hat für diese Zeit von der Beklagten einen Krankengeldzuschuß von 397,02 DM erhalten. Dabei sind die Überstunden, die der Kläger in den letzten 3 Monaten vor seiner Erkrankung geleistet hatte, nicht berücksichtigt worden. Würde man diese berücksichtigen, so käme man auf einen Krankengeldzuschuß von 882,18 DM. Die Beklagte hat die Überstunden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses außer Ansatz gelassen, weil Überstunden während der Krankheit des Klägers nur noch vereinzelt angefallen seien.

Mit Schreiben vom 26. April 1963 kündigte die Beklagte dem Kläger fristgemäß zum 11. Mai 1963 ohne Angabe von Gründen. Diese Kündigung stützt sie auf die Behauptung, der Kläger habe ihr einige zugeschnittene Stücke Schaumgummi entwendet,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



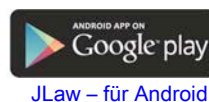
die er ihr nach der Entwendung wieder zurückgegeben habe, er habe die Stempelkarte beim Betreten des Werks nur unregelmäßig gedruckt und sei am 26. April 1963, zu einem Besuch des Finanzamts beurlaubt, nach Erledigung seiner Geschäfte auf diesem Amte nicht wieder zur Arbeit erschienen.

Der Kläger hat am 4. Mai 1963 Klage auf Feststellung erhoben, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei, und hat gleichzeitig die Zahlung von 485,16 DM nebst Zinsen gefordert als den Differenzbetrag zwischen einem unter Berücksichtigung der Überstunden errechneten Krankengeldzuschuß von 882,18 DM und den tatsächlich gezahlten 397,02 DM. Außerdem hat er die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und die Zahlung einer Abfindung gemäß § 7 KSchG gefordert.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung des Auflösungs- und Abfindungsantrages der Klage im übrigen stattgegeben. Die gegen dieses Urteil eingelegten Berufungen beider Parteien sind erfolglos geblieben. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision mit der Begründung zugelassen, daß die Streitfrage, ob und unter welchen Voraussetzungen Überstunden zu den regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden im Sinne des § 2 ArbKrankhG gehören, über die Beziehungen der Parteien hinaus von allgemeiner Bedeutung sei und in ähnlichen Prozessen wiederkehren werde. Die Beklagte hat Revision eingelegt und verfolgt mit dieser ihre Anträge weiter, nämlich die Klage sowohl hinsichtlich des Krankengeldzuschusses wie auch des Feststellungsantrages abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Soweit die Revision die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zur Kündigung angreift, ist sie unzulässig. Denn für diesen Teil des Rechtsstreits ist das Rechtsmittel nicht zugelassen worden. In diesem Rechtsstreit werden im



Wege der objektiven Klagenhäufung zwei rechtlich und tatsächlichen voneinander unabhängige Anträge verfolgt, nämlich der Antrag auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses für die Zeit vom 20. November bis 26. Dezember 1962 sowie der Antrag auf Feststellung, daß die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 26. April 1963 zum 11. Mai 1963 unwirksam sei. In einem solchen Falle läßt sich die Zulassung des Rechtsmittels auf einen der beiden Anträge beschränken, ähnlich wie im Falle der subjektiven Klagenhäufung auf den Anspruch eines Klägers oder die Rechtsverfolgung gegen einen von mehreren Beklagten. Auch wenn Berufung und Anschlußberufung eingelegt worden sind, kann die Zulassung der Revision nur auf Berufung oder Anschlußberufung beschränkt werden. Das hat die Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte mehrfach ausgesprochen, so das Bundesarbeitsgericht (vgl. AP Nr. 45 zu § 72 ArbGG), der Bundesgerichtshof (vgl. LM Nr. 9 und 39 zu § 546 ZPO) sowie das Bundessozialgericht (vgl. BSG 8, 228). Eine solche Beschränkung braucht, wie die oben genannten Entscheidungen ebenfalls ausgesprochen haben, nicht notwendig in der Formel selbst zu stehen, sondern kann sich auch aus den Gründen ergeben, die ja auch sonst zur Auslegung der Urteilsformel heranzuziehen sind.

Im vorliegenden Fall war ähnlich wie in den oben genannten Entscheidungen der oberen Bundesgerichte in den Gründen deutlich ausgesprochen, daß die Revision nur wegen und hinsichtlich des Antrages auf Krankengeldzuschuß zugelassen worden ist, und damit nicht auch noch für den Feststellungsantrag, dem ja ersichtlich jede grundsätzliche über den Prozeß hinausragende Bedeutung fehlt. Die auch hinsichtlich des Feststellungsantrags eingelegte Revision ist insoweit, da sie im übrigen weder kraft Streitwerts noch als Divergenzrevision statthaft ist, unzulässig.

2) Soweit die Revision die Abweisung der Klage hinsichtlich des Krankengeldzuschusses erstrebt, ist sie zulässig. Die in der Revisionsbegründung des Klägers geäußerten Be-

denken greifen nicht durch. Zwar verdient die Vorschrift des § 554 Abs. 3 Ziff. 2 a ZPO, die die Angabe der verletzten Rechtsnorm als notwendigen Inhalt jeder Revisionsbegründung vorschreibt, ernsthafte Beachtung durch die Prozeßbevollmächtigten der Revisionskläger. Hier hat die Beklagte jedoch, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch der Sache nach, mit ihren Ausführungen zu C der Revisionsbegründung die unrichtige Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des ArbKrankhG gerügt, was auch der Kläger im Schlußabsatz seines Schriftsatzes vom 20. Januar 1964 nicht verkennt.

Hinsichtlich des Krankengeldzuschusses ist die Revision auch begründet.

Der Senat hat in seinen Urteilen vom 24. Oktober 1963 und 28. November 1963 - AP Nr. 18 und 20 zu § 2 ArbKrankhG entschieden, daß vor der Erkrankung des Arbeitnehmers regelmäßig geleistete Überstunden den Krankengeldzuschuß dann nicht mehr beeinflussen können, wenn sie im Zeitpunkt der Erkrankung fortgefallen sind. Das Landesarbeitsgericht hat zwar festgestellt, daß auch während der Krankheit des Klägers noch vereinzelt Überstunden geleistet worden sind. Alle Überstunden sind also nicht fortgefallen. Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 3 ArbKrankhG und dem oben Gesagten kommt es aber entscheidend auf die regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden an. Die vorher bestehende Regelmäßigkeit des Überstundenanfalles hat nun aber bei Eintritt der Krankheit des Klägers aufgehört. Dies hat das Landesarbeitsgericht festgestellt. Die Tatsache der Feststellung im angefochtenen Urteil, daß seit der Erkrankung des Klägers nur noch vereinzelt Überstunden angefallen sind, schließt jeden Zweifel an dem Aufhören der Regelmäßigkeit des Überstundenanfalles aus; denn der Begriff "vereinzelt" ist ein einfacher Begriff, bei welchem der Gegensatz zum Begriff der Regelmäßigkeit für jedermann erkennbar auf der Hand liegt. Im übrigen ergibt der Akteninhalt auch, daß das Aufhören der Regelmäßigkeit im Zeit-



punkt der Erkrankung des Klägers zwischen den Prozeß-
parteien unstreitig war. Denn der Kläger hat die Be-
hauptung der Beklagten, daß während der Krankheit des
Klägers nur noch vereinzelt Überstunden angefallen sind,
nicht bestritten.

gez. Dr. König Bundesrichter Schilgen
 ist im Urlaub Dr. Meier-Scherling
 Dr. König

Dr. Hautmann Fritz Zeilinger

